

**Umwidmung der Liegenschaft Nailastraße 10  
für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge  
zur Nutzung als stationäre Kinder- und  
Jugendhilfeeinrichtung**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und Kinderschutz

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09010**

4 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.06.2017 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Zahl der einreisenden Flüchtlinge reduzierte sich in 2016 erheblich, so dass aktuell zusätzliche Kapazitäten für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a ff. SGB VIII und gem. § 42 SGB VIII nicht mehr erforderlich sind. Gleichzeitig ergibt sich weiterhin für die jungen Menschen mit Fluchthintergrund innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ein erweiterter Bedarf. D.h. diejenigen minderjährigen Flüchtlinge, die weiterhin in München bleiben, sind nach der Inobhutnahme in bedarfsspezifische Anschlusshilfen (Hilfeplanverfahren) untergebracht worden oder sind aktuell dort unterzubringen.

Die massive Zunahme der Flüchtlingsankünfte 2014/15 sowie deren Abnahme Ende 2015 und in 2016 war so nicht erwartbar und wurde Mitte 2016 als verstetigte Entwicklung eingestuft. Damit wurden ab Herbst 2016 neue Planungen für eine Nutzung von Objekten nötig, die für Unterbringungen von jungen Menschen im Auftrag des Stadtjugendamtes vorgesehen waren.

Es bietet sich daher an, die Gebäude der Nailastraße im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge zu nutzen. Die Einrichtung soll zu einem Ort werden, an dem junge Geflüchtete betreut werden, die ein Clearingverfahren bereits durchlaufen und die ein vorübergehendes oder dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland haben. Dabei handelt es sich um unbegleitete Minderjährige, die gemäß des Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel) der Stadt München zugewiesen wurden und in München verbleiben.

Schwerpunkte der künftigen Nutzung sind sinnvolle Anschlussmaßnahmen nach der Phase einer Inobhutnahme oder einer bereits bestehenden Betreuung nach § 34 im Übergang zu § 13 Abs. 3 SGB VIII. Die Eckdaten für die Liegenschaft als eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden bereits grundlegend im Vorfeld mit der Regierung von Oberbayern (Fachliche Aufsichtsbehörde - Heimaufsicht) abgestimmt.

Die Auswahl eines geeigneten Trägers für den Betrieb der Einrichtung erfolgt im Rahmen eines Trägerschaftsauswahlverfahrens.

Erst wenn eine Entscheidung für einen Träger feststeht, kann dieser, orientiert an den Standards für eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, eine Betriebserlaubnis bei der Heimaufsicht beantragen. Damit wird eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen, in der junge Flüchtlinge mit unterschiedlichen Betreuungsbedarfen, als geeignete Anschlusshilfe, nach ihrer Inobhutnahme aufgenommen werden.

Nach den Vorgaben für eine Unterbringung in dauerhaftem Wohnen müsste die ursprünglich geplante Platzzahl von 160 Plätzen in 80 Räumen á 14 m<sup>2</sup> auf eine, gemäß der Jugendhilfe ausgerichtete Nutzung von ca. 80 Plätzen, angepasst werden.

So kann die Liegenschaft im Sinne der ursprünglich geplanten Nutzung für junge Menschen mit Fluchthintergrund sinnvoll eingesetzt werden.

Im Folgenden werden, ausgehend von den Überlegungen zum Bedarf und zur Zielgruppe für die Nutzung der Nailastraße, die dazu notwendigen Schritte einer Trägerschaftsauswahl dargestellt:

## **1. Ausgangslage – Darstellung des Bedarfs**

München bleibt weiterhin ein zentraler Ort für ankommende minderjährige Flüchtlinge. Ab Herbst 2017 wird - so die Einschätzung der Fachabteilung - der „Königssteiner Schlüssel“ (deutschland- / bayernweites Verteilungssystem<sup>1</sup>) wieder für die Landeshauptstadt München relevant. Damit können - nach der Aussetzung der Aufnahmen von Flüchtlingen seit Mitte 2016 - wieder mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München verbleiben.

### **1.1 Entwicklung der Anzahl von Ankommenden unbegleiteten Minderjährigen**

Für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger (uM) im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) zeigt die Entwicklung der Gesamtzahl an Aufgegriffenen deutlich, wie sehr sich die hohe Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2015 - wider Erwarten - in 2016 reduzierte.

---

<sup>1</sup> Die Verteilung berechnet sich prozentual aus der Gesamtzahl der Menschen, die in Deutschland Asyl suchen und ist daher nicht bezifferbar.

Die folgenden Zahlen stammen aus dem Steuerungsbericht des Sozialreferats 2016. 2013 wurden 554 junge Flüchtlinge aufgegriffen, 2014 waren es 2.614 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ihr Alter unter 18 Jahren angaben, 2015 dann die Spitze von 10.319 Aufgegriffenen und in 2016 sank die Zahl auf 2.298 Fälle.

Die Ankommenszahlen seit März 2016 stiegen bis in die Sommermonate leicht an. Ab September bis Dezember 2016 blieben die Zahlen auf ähnlichem Niveau. In den ersten Monaten des Jahres 2017 sind sie jedoch noch einmal stark abgesunken. Aktuell kommen monatlich rund 30 junge Menschen an, die ihr Alter selbst als unter 18 Jahren angeben. Nach den Prüfungen der Alterseinschätzung und den Verlegungen gemäß § 42a SGB VIII verbleiben nur wenige Minderjährige (aktuell ca. 10 Prozent) in München.

Leider haben sich die Krisengebiete in Afrika und Vorderasien nicht entschärft, so der Rückschluss aus den täglichen Nachrichten, so dass jederzeit eine kurzfristige Zunahme der Flüchtlinge und damit auch unbegleiteter Minderjähriger, die nach Deutschland kommen, möglich erscheint.

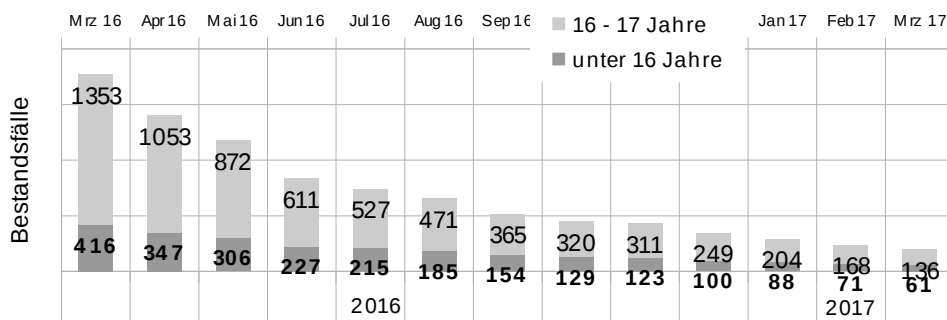
## 1.2 Entwicklung stationärer Hilfen (Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung und stationäre Jugendhilfe) von unbegleiteten Minderjährigen in München

### • Inobhutnahmen

Die Entwicklungszahlen im Jahresverlauf 2016 zeigen eine kontinuierliche Abnahme von Unterbringungen im Rahmen der Inobhutnahmen. Lag die Anzahl des statistischen Bestandes von Inobhutnahmen im Januar 2016 noch bei insgesamt 2.606 Personen, sank dieser im Dezember 2016 auf insgesamt 349 Fälle. Im März 2017 war das Stadtjugendamt München noch für 197 uM gem. § 42 SGB VIII zuständig.

### Inobhutnahme/ Clearing - unbegleitete Minderjährige Bestand in Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Quellen: SOJA - Einträge der WJH und Meldungen an die Regierung von Oberbayern



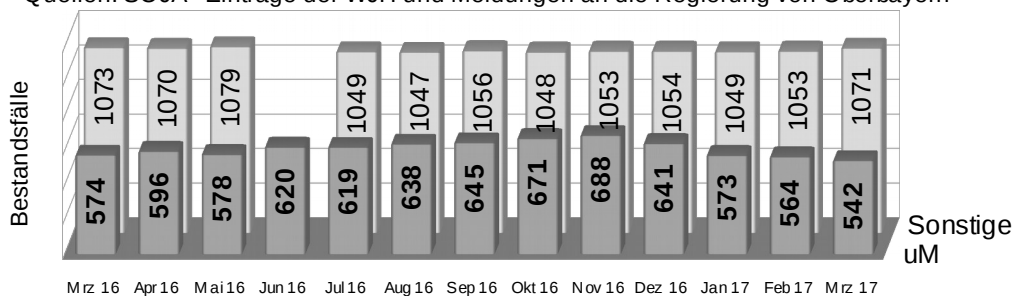
Die Fallabsenkung wurde auch durch die bundesweite Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen nach dem Königsteiner Schlüssel beeinflusst. Die Landeshauptstadt München wurde insbesondere ab dem 2. Halbjahr 2016 entlastet, da keine Zuordnungen mehr nach München erfolgten.

Die Auswirkungen für die stationäre Jugendhilfe sind unter den nächsten Punkten dargestellt.

- **Stationäre Hilfen zur Erziehung und stationäre Jugendhilfe für Minderjährige**

**Entwicklung Bestandsfälle - stationäre Hilfen für Minderjährige gem. §§ 13 Abs. 3, 34, 35, 35a SGB VIII**

Quellen: SOJA - Einträge der WJH und Meldungen an die Regierung von Oberbayern



Die Entwicklung der Fallzahlen bei der Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen von weiterführenden Hilfen zur Erziehung bzw. Jugendhilfe legt zunächst nahe, dass ein Bedarf für diesen Bereich besteht.

Die stationären Unterbringungen von jungen Menschen mit Fluchthintergrund waren insgesamt (gem. §§ 13 Abs. 3, 34, 35, 35a SGB VIII Minderjährige und Volljährige) betrachtet rückläufig.

Bei den unbegleiteten Minderjährigen blieben jedoch die erfassten Bestandsfälle dieser Unterbringungsformen auf insgesamt ähnlichem Niveau (574 Bestandsfälle im März 2016 sowie 542 Bestandsfälle im März 2017). Ebenso zeigt sich dies in der Gesamtbetrachtung aller stationären Hilfen gemäß der benannten Hilfeformen (1.647 Bestandsfälle im März 2016 sowie 1.613 Bestandsfälle im März 2017).

Die Entwicklungen der Bestandszahlen konnten durch eine spezifische Auswertung der Buchhaltungszahlen differenziert betrachtet werden.

Diese Auswertung ermöglichte für den März 2017 die Betrachtung der stationären erzieherischen Hilfen in München und wieviele Minderjährige und Volljährige in München untergebracht sind und wieviele Plätze dafür in München zur Verfügung

stehen.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass „Münchner“ Einrichtungen nicht nur durch das Stadtjugendamt München - Sozialbürgerhäuser und/oder operative Fachabteilungen belegt werden, sondern hier auch Unterbringungen durch andere Jugendämter möglich sind. Ebenso sind in der Statistik der stationären Jugendhilfe (SoJa) weitere 1.324 Unterbringungen (davon 294 uM ) außerhalb Münchens ausgewiesen. Deren Unterbringung ist jedoch auf eine unbestimmte Anzahl von stationären Plätzen in Oberbayern, Bayern sowie in besonderen Fällen im Bundesgebiet verteilt.

	Minderjährige	Volljährige
<b>Bestandsfälle <sup>2</sup> in München untergebracht</b> gemäß § 42 SGB VIII Inobhutnahmen, gemäß § 34 u. 35 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gemäß § 35a stationäre Eingliederungshilfen gemäß § 13 Abs. 3 stationäre Jugendhilfe gemäß § 19 gemeinsame Wohnformen f. Mütter/ Väter und Kinder	<b>914</b>	<b>1107</b>
<b>Plätze <sup>3</sup> in München</b> gemäß § 42 SGB VIII Inobhutnahmen, gemäß § 34 u. 35 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gemäß § 35a stationäre Eingliederungshilfen gemäß § 13 Abs. 3 stationäre Jugendhilfe gemäß § 19 gemeinsame Wohnformen f. Mütter/ Väter und Kinder	<b>2267</b>	<b>440</b>

Insgesamt verweist die Bestandszahl für Volljährige gegenüber der Platzzahl auf eine Unterversorgung mit entsprechenden Plätzen. Nachdem jedoch alle jungen Menschen untergebracht sind, ist davon auszugehen, dass die notwendigen Plätze für Volljährige im Bereich der Minderjährigen kompensiert werden. Das bedeutet, dass volljährig gewordene uM weiterhin die betreffenden Plätze belegen.

Dieser statistisch erfassten Schiefelage will das Stadtjugendamt begegnen und wird den Beschlussentwurf „Junges Wohnen in München“ noch vor der Sommerpause 2017 im Stadtrat vorlegen. Sicher ist ein Angebot bezüglich der Platzbedarfe für junge Volljährige jedoch nicht in kurzer Zeit umzusetzen.

Die in der Nailastraße entstehenden Platzkapazitäten stellen im Rahmen der Standorte für Flüchtlingsunterbringung für unbegleitete Minderjährige daher fachlich eine Entlastung des gesamten stationären Systems dar.

## 2. Nutzung der Liegenschaft am Standort Nailastraße 10

- **Standort und Lage des Gebäudes**

Die Liegenschaft liegt im Gewerbegebiet Perlach Süd (§ 246 BauGB). Sie ist für rund 10 Jahre nutzbar und an die Unterbringung von (minderjährigen) Flüchtlingen gebunden. Auf dem großen Areal sind drei parallel zueinander angeordnete,

<sup>2</sup> Datenerhebung aufgrund der in der Buchhaltung (Zahlungen) angelegten Soja-Daten

<sup>3</sup> Spezifische Auswertung der Angebotsdatenbank

zweigeschossige Gebäuderiegel entstanden. Der Mittelbau ist etwas nach vorne versetzt. Die Gebäude sind von einem großzügigen Außenbereich umgeben.

- **Erreichbarkeit/MVV-Anbindung**

Die Erreichbarkeit des Gebäudes mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist als mittelmäßig zu bezeichnen. In guter fußläufiger Nähe ist die Bushaltestelle des Busses Nr. 196, mit dem die S7 und die U5 gut erreichbar sind.

- **Möglichkeiten der Nutzung vorhandener Ressourcen im Stadtteil**

In einer guten räumlichen Nähe befinden sich zwei Kinder- und Jugendfreizeitstätten, die darauf eingestellt sind, junge Geflüchtete auf Zeit in das Stadtviertel zu integrieren. Der Helferkreis Nailastraße besteht aus einer Gruppe von Helferinnen und Helfern, die bereits Kooperationen mit Schulen vor Ort unterhalten. Die im Helferkreis organisierten Bürgerinnen und Bürger sind bereit, die in der Liegenschaft Nailastraße 10 untergebrachten jungen Menschen in ihren Integrationsbestrebungen und Bedürfnissen zu unterstützen.

- **Bauliche Nutzung des Gebäudes (vgl. Anlage 1)**

Ursprünglich geplant für eine generelle Unterbringung von erwachsenen Flüchtlingen, änderte sich Mitte 2016 die geplante Nutzergruppe auf junge Geflüchtete, die ein Clearingverfahren bereits durchlaufen und die ein vorübergehendes oder dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland haben. Untergebracht werden sollen demnach unbegleitete Minderjährige, die der Stadt München zugewiesen wurden bzw. nicht mehr in der Bundesrepublik zu verteilen sind und damit in München verbleiben können.

Durch die bauliche Gestaltung lässt sich die Nutzung sehr gut in unterschiedliche Einheiten aufgliedern. Die gesamte Bruttogeschossfläche beträgt 3.770 m<sup>2</sup>. Eine Aufteilung in jeweils drei Gruppeneinheiten im Erdgeschoss und drei Gruppeneinheiten im Obergeschoss ist sinnvoll und möglich. Auch lassen sich alle Eingangsbereiche so gestalten, dass jede Gruppe von außen getrennt zugänglich ist. Die infrastrukturelle Gegebenheit bzgl. der Lebensmittelversorgung muss, nach der Festlegung der Nutzungsart, angepasst werden.

- **Nutzungsoptionen und voraussichtliche Kosten**

Das Gebäude Nailastraße 10 wird aufgrund der veränderten Bedarfe einer Unterbringung nach § 42a SGB VIII seit Herbst 2016 als stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 34 und § 13 Abs. 3 SGB VIII für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge geplant. Die gewünschte Umplanung wurde zunächst dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission im Rahmen einer

modifizierten Betriebsbeschreibung mitgeteilt. Im Budget des Kommunalreferates sind keine Haus-

haltsmittel für eventuelle Umbau- und Einbaumaßnahmen eingestellt. Da sich die Nutzungsart aber im Grunde nicht veränderte und die Nutzungsintensität sich verringerte, war keine neue Baugenehmigung notwendig. Dennoch mussten die Modalitäten des Gebäudes nochmals mit der Heimaufsicht verhandelt werden.

Das Gebäude wurde am 08.02.2017 an das Stadtjugendamt übergeben. Bis zum Abschluss der Ausschreibung und der Entscheidung der Vergabe liegt die Zuständigkeit für das Gebäude in der Hand des Stadtjugendamtes. Für die Zeit des Leerstandes fallen seit 08.02.2017 und voraussichtlich bis Mitte September Kosten für den Objektschutz an. Die kalkulierten monatlichen Kosten für die Bewachung belaufen sich auf 1.630,00 €. Es werden daher für die Zeit von Februar 2017 bis zum September 2017 befristet 12.225,00 € fällig und durch das Produktkostenbudget finanziert.

Die Betriebserlaubnis wird durch die Heimaufsicht erst anhand des konkreten pädagogischen Konzeptes des jeweiligen Trägers erteilt. Die im Weiteren dargestellten Planungen zu Zielgruppen und Nutzungsvarianten sind in ihren Rahmenkonzeptionen jedoch bereits mit der Heimaufsicht abgestimmt. Nachdem in der Liegenschaft nun dauerhaft stationäre Unterbringungen erfolgen sollen, waren die ursprünglichen Unterbringungskapazitäten von 160 auf rund 80 Plätze zu verkleinern (Standard der Heimaufsicht für Unterbringungen in der Jugendhilfe).

**Die Nutzung der Nailastraße erfolgt im Rahmen der stationären Jugendhilfe für Anschlusshilfen gemäß SGB VIII d.h. erzieherische Hilfen (§ 34 SGB VIII), aber auch um die Unterbringung und Betreuung während der weiteren Schul- und Berufsausbildung (§ 13 Abs.3 SGB VIII<sup>4</sup>) sicherzustellen.**

Damit wird die Einrichtung von folgenden Zielgruppen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge genutzt werden:

- Personen, die bereits in stationären Einrichtungen nach § 34 SGB VIII vollbetreut leben und deren Entwicklungsperspektive durch einen Umzug in die

4 „Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII geleistet werden.“

Nailastraße einen sinnvollen Übergang von der Betreuung nach § 34 SGB VIII in die Betreuung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII gewährleistet, ohne dass bei Wechsel der Betreuungsintensität zusätzlich ein Einrichtungswechsel nötig ist. So kann im Einzelfall eine der individuellen Bedarfslage jeweils entsprechende Betreuungsintensität angeboten werden

- Personen, die unmittelbar aus Einrichtungen gemäß § 42 SGB VIII kommend und aufgrund des Bedarfs nach § 34 SGB VIII weiterhin betreut werden
- Personen, bei denen erstmals ein Kinder- und Jugendhilfebedarf nach § 34 SGB VIII oder § 13 Abs. 3 SGB VIII besteht

Die Liegenschaft besteht aus drei parallel zu einander angeordneten Gebäuderiegeln mit jeweils zwei Stockwerken. Der Mittelbau ist zur Nailastraße hin etwas vorgelagert, die beiden Seitenriegel sind etwas zurückgesetzt.

Es bietet sich an, jeweils pro Stockwerk und Gebäudeteil, eine Gruppe einzurichten. So können sechs Gruppen eingerichtet werden, in denen unbegleitete Minderjährige untergebracht werden, die bereits das Clearingverfahren durchlaufen haben und mittels des Hilfeplans der Bedarf einer pädagogischen Betreuung im Rahmen der stationären Betreuung festgestellt wurde.

Die Platzkapazitäten werden je nach Gruppenart zwischen 12 und 14 Betten pro Gruppe liegen. Die geplante Platzzahl von 80 Bettplätzen wird konkretisiert und je nach Nutzungs- und Gruppenart, mit einem geeigneten Träger, der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern und dem Jugendamt im Rahmen einer Betriebserlaubnis festgelegt. Die Umsetzung dieser Kinder- und Jugendhilfemaßnahme unterliegen der Betriebsgenehmigung und Entgeltvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII.

Da der Bedarf an Jugendhilfeplätzen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowohl quantitativ als auch je nach individuellem Bedarf qualitativ variiert, bedarf es einer gewissen Flexibilität hinsichtlich der Betreuungsangebote und der Raumnutzung.

In dieser neu zu schaffenden Einrichtung sollen die verschiedenen Betreuungsstandards, wie sie für stationäre Einrichtungen regelmäßig durch die Heimaufsichten in Bayern bei der Betriebserlaubnis Anwendung finden, flexibilisiert und in ein übergreifendes Betreuungskonzept integriert werden. Dazu greift das Stadtjugendamt München die Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses für die Betreuung von unbegleiteten Flüchtlingen auf.

Die endgültige Personalausstattung ist abhängig von den pädagogischen Konzepten und basiert auf der gemeinsamen konzeptionellen Abstimmung der pädagogischen Bedarfe zwischen dem Jugendamt, der Heimaufsicht und dem Träger.



Die Finanzierung erfolgt über einen Tagessatz, der von der Entgeltkommission genehmigt wird. In den Tagessatz fließen die Kosten wie z.B. Mietkosten (an die Landeshauptstadt München zu leisten), Unterhaltskosten, Betriebskosten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Gebäude, allgemeine Sachkosten und die Personalkosten für die Betreuung ein.

Die Kosten für geflüchtete Minderjährige werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 89d SGB VIII durch den Bezirk Oberbayern erstattet.

- **Trägerschaft**

Für die Nailastraße läuft das Trägerschaftsauswahlverfahren, dass durch die Entscheidung des Stadtrates innerhalb dieser Vorlage abzuschließen ist. Wie in den Anlagen (2 und 3) dargestellt, erscheint der Bewerber, der „Trägerverbund Nailastraße“ geeignet. Die Bewerbung wird aufgrund der fachlichen Einschätzung (gesamt 27,3 Punkte von 40 möglichen Punkten) und durch eine Bietererklärung zu Haftungsfragen sowie zu Regelungen zur Dienst und Fachaufsicht positiv beurteilt. Das Bewertungsgremium des Stadtjugendamtes München bewertet die Bewerbung des Trägerverbundes Nailastraße positiv und sieht den Trägerverbund als geeignet, die Liegenschaft Nailastraße 10 als stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu führen. Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Vorschlag zu zustimmen.

### **3. Komplementäre Nutzungen gemäß der Anträge des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 (Anlage 4):**

- Antrag des Bezirksausschusses (Antrag Nr. 14-20 / B 03450 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 09.03.2017 )  
Antrag für den Umzug der Flüchtlingsunterkunft an der Rosenheimer Straße in die Räumlichkeiten der Unterkunft an der Nailastraße mit Condrobs als Träger. Alternativer Antrag auf Zuweisung der Räumlichkeiten an der Rosenheimer Straße für Condrobs zur Ausweitung der Unterbringungsmöglichkeiten. Zusätzlich Unterbringung des Festspielhauses in der ehemaligen Heiz- und Hausmeisterzentrale.
- Antrag des Bezirksausschusses (Antrag Nr.14-20 / B 03500 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 06.04.2017)  
Nachfrage / Anfrage an das Sozialreferat / Amt für Wohnen und Migration Neuerliche Pläne der LHM in Bezug auf GU / Nutzung Nailastraße/ YRC Marsstraße. Bericht der SZ zum 31.03.2017

Jede notwendige Entscheidung der Referats- und Stadtspitze wird durch die

Expertise der jeweiligen Fachkräfte im Sozialreferat vorbereitet und unterstützt. Gerade auch zur Nailastraße und deren Nutzungsoptionen wurden immer wieder mit Sorgfalt und unter Klärung aller rechtlichen Möglichkeiten Optionen erarbeitet, die dem Stadtrat vorgeschlagen werden können.

Die Umwidmung der Nailastraße in eine Kinder und Jugendhilfeeinrichtung wurde präferiert und ein entsprechendes Trägerschaftsauswahlverfahren initiiert.

Wie in dem ebenfalls heute vorgelegten Beschluss zu den optionalen Standorten des YRC (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09008) dargestellt, wurde referatsintern eine mögliche Nutzung als Ankommenszentrum (Auftrag aus der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 30.03.2017) ebenso erörtert wie auch die vom Bezirksausschuss 16 vorgeschlagenen Nutzungsoptionen.

Dazu in Kürze: Dass die Liegenschaft aktuell noch nicht genutzt werden kann, ist den Verfahrensformalien des Trägerschaftsauswahlverfahrens und der aktuellen Prüfung als Standort für das YRC geschuldet.

Das Gebäude in der Nailastraße ist zudem als Unterkunft für alleinerziehende geflüchtete Frauen mit Kindern baulich nicht geeignet. Es fehlt an der sanitären Infrastruktur, um eine gute Unterbringung gewährleisten zu können. Die baulichen Gegebenheiten, wie Duschen, Küchen, Kinderbereiche sind hier nicht ausreichend vorhanden. Es würden weitere umfangreiche bauliche Veränderungen erforderlich sein.

Da die Anlage sehr groß ist (80 Plätze bei stationärer Nutzung), müsste eine Mischnutzung entstehen, da weiterer aktueller Bedarf für die Unterbringung von Frauen mit Kindern stadtwweit zur Zeit nicht besteht. Damit bleibt nur die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen, die zum größten Teil männlich sind. Dies ist hinsichtlich des Schutzaspektes, der den jungen Müttern gewährt werden muss, als belastend zu bewerten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die geflüchteten Mütter oftmals von traumatisierenden Erfahrungen im Heimatland oder auf der Flucht geprägt sind. Daneben hat sich die Heimaufsicht auf Nachfrage gegen eine solche Mischnutzung in dem Gebäude ausgesprochen.

Die gestellten Anträge des Bezirksausschusses werden in diesem Sinn beantwortet werden, wenn der Kinder- und Jugendhilfeausschuss dem Antrag der Referentin zur vorliegenden Beschlussvorlage zustimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war nicht möglich, da die Beschlussvorlage in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 08528 vom 30.03.2017 steht und eine Entscheidung über die Art und Weise der Beendigung des Trägersauswahlverfahrens (Auswahl eines Trägers oder Beendigung des Verfahrens ohne Auswahl) erst nach der Entscheidung der Beschlussvorlage „Young Refugee Center – Bedarfsanpassung und Betrieb ab 01.07.2017“ möglich ist. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um schnellstmöglich die Nutzung der Liegenschaft zu beginnen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

### **II. Antrag der Referentin**

1. Wie im Vortrag der Referentin beschrieben, wird der Umwidmung der Liegenschaft Nailastraße 10 für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Nutzung einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zugestimmt.
2. Dem Vorschlag des Sozialreferates wird, entsprechend der Bewertung der eingegangenen Bewerbungen, entsprochen und zugestimmt.  
Der vorgeschlagene Trägerverbund erhält das Los zur Nutzung der Liegenschaft als stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

**1.** Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)**  
**An das Kommunalreferat**  
z.K.

Am

I.A.